

## 8 Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung

### § 7

#### **Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe**

Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus dem Behandlungsanteil.

- (1) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
- (2) Die Grundgebühr beträgt:

#### I.

Für die Abfuhr von Restmüll:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr

a) für einen Müllbehälter von 120 Liter	je € 8,164
b) für einen Müllbehälter von 240 Liter	je € 11,537
c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter	je € 73,513

2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Verwendung (Säcke zu 60 Liter) pro Müllbehälter und Abfuhr

je € 4,082

#### II.

Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr

a) für einen Müllbehälter von 120 Liter	€ 2,923
b) für einen Müllbehälter von 240 Liter	€ 5,846

- 4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 30 % der Abfallwirtschaftsgebühr für die Restmüllentsorgung

- (5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

Der Obmann stellt den Antrag, § 7 der Abfallwirtschaftsverordnung in der vorgelegten Form mit Gültigkeit ab 01.01.2021 zu beschließen. Der Beschluss war einstimmig, es gab keine Stimmenthaltungen.